

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 12:

Eigentumsfreiheit

Fall 1: Warenproben

A ist (persönlich unbeschränkt haftender) Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (oHG), die darauf spezialisiert ist, die Marktchancen neuer Produkte im Auftrag der Hersteller zu testen. Hierzu stellt die oHG Warenproben her, die an den potentiellen Kundenkreis versendet werden. Im Anschluss an den Warentest werden die Testpersonen von Mitarbeitern des A befragt.

Nachdem mehrere Terroranschläge mit Milzbrandregnern in Postsendungen verübt wurden, erlässt der Bund ein formell verfassungsgemäßes Gesetz, das den Versand von pulverförmigen Warenproben verbietet. Ungefährliche und gefährliche Warenproben ließen sich im Alltag des Postgeschäfts nicht mit hinreichender Sicherheit voneinander unterscheiden. Es bestehe daher die Gefahr, dass Terroristen gefährliche Stoffe als Warenproben tarnten oder dass sie Verpackungsinhalte nachträglich austauschten.

A ist auch für eine Reihe von Lebensmittelkonzernen tätig. Erzielt er nahezu die Hälfte seines Umsatzes mit der Versendung von pulverförmigen Warenproben. Er ist der Ansicht, das Gesetz verletze seine Grundrechte und versendet die Proben deshalb auch weiterhin.

Wird das Verhalten des A durch Art. 12 Abs. 1 GG und/oder durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt?

Fall 2: Das umstrittene Pflichtexemplar

Die Firma Kunst-Sinnig & Compagnie GmbH (KS-GmbH) ist Inhaberin eines kleinen Verlages im Bundesland L. Sie verlegt kostbare Kunstbücher in geringen Auflagen, darunter auch „Künstler der Renaissance“. Die Auflage dieses Werkes ist mit 50 Stück sehr niedrig und jedes Exemplar hat wegen der hohen Herstellungskosten den stolzen Einzelpreis von 800 Euro.

Hinweis: § 12 des Pressegesetzes des Landes L lautet:

„¹Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Universitäts- und

Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). ²Sollte eine Enteignung vorliegen, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.“

In Vollzug dieser Vorschrift erlässt die zuständige Behörde einen Bescheid, mit welchem die KS-GmbH zur Ablieferung eines Exemplars der „Künstler der Renaissance“ verpflichtet wird. Die Geschäftsführung will das nicht hinnehmen. Wenn ein Pflichtexemplar abgegeben werden müsse, sei eine gewinnbringende Produktion des Kunstbuches nicht mehr möglich. Die Ablieferungspflicht stelle eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung dar; womöglich sei dies schon eine Enteignung. Jedenfalls könne es nicht angehen, dass für das Pflichtexemplar keinerlei genauer bestimmte Entschädigung gewährt werde. Nach Ansicht der Behörde ist die Ablieferungspflicht hingegen durch ein kulturpolitisches Bedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt. Kulturell interessierte Menschen auch künftiger Generationen sollten mit Hilfe der Universitäts- und Landesbibliothek einen Überblick über das geistige Schaffen einer Epoche erhalten können.

Nach Ansicht des zuständigen Verwaltungsgerichts sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Pressegesetz erfüllt. Das Gericht hält die Vorschrift allerdings für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Es setzt das Verfahren durch Beschluss aus und legt § 12 Pressegesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Das Verwaltungsgericht begründet den schriftlichen Vorlagebeschluss ausführlich und legt dar, weshalb die Norm seiner Ansicht nach verfassungswidrig und entscheidungserheblich ist.

Ist die Vorlage des Verwaltungsgerichts begründet?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung auf die Arbeitsgemeinschaft:

BVerfG, Beschl. v. 14. Juli 1981 – Az. 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137 (Pflichtexemplar); T. Kingreen/R. Poscher, Grundrechte – Staatsrecht II, 34. Aufl. 2018, § 23.

Zur Vertiefung:

F. Hufen, Staatsrecht II – Grundrechte, 5. Aufl. 2016, § 38; L. Michael/M. Morlok, Grundrechte, 6. Aufl. 2017, Rn. 372–398 und 693–709, zur Schrankensystematik der Eigentumsfreiheit.

Aus der Fallbearbeitung: W. Höfling, Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl. 2014, Fall 14, S. 165–176; U. Volkmann, Staatsrecht II Grundrechte, 2. Aufl. 2011, Fall 10, S. 284–323.